

STELLUNGNAHME zur Anfrage	Vorlage Nr.:	461	
der CDU-Ortschaftsratsfraktion	Verantwortlich:	OV Grötzingen	
vom 22.10.2018			
Belegung der Begegnungsstätte Grötzingen 2019			

Gremium	Termin	TOP	Ö	nö
Ortschaftsrat Grötzingen	14.11.2018	8	X	

Die Ortsverwaltung nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Gilt nach wie vor die Regelung, dass die Räume der Begegnungsstätte grundsätzlich bei der Ortsverwaltung anzufragen und zu buchen sind?

Dieser Grundsatz besteht weiterhin, auch für den Pächter der Gaststätte. Ausnahmen gibt es nicht.

2. Hat der Pächter der Gaststätte alle Wochenenden 2019, die derzeit nicht von Vereinen belegt wurden, für sich reserviert? Um welche Tage und Räume handelt es sich? Nein, der Pächter hat nicht alle Wochenenden im Jahr 2019 reserviert. Bis September 2019 wurden Stand 03.12.2018 durch den Pächter insgesamt 11 Reservierungen gebucht (davon 8 Samstage, 2 Sonntage, 1 Freitag)

3. Zu welchen Konditionen kann der Pächter der Gaststätte die Räume der BGS, vor allem den großen Saal belegen? Liegen dazu Verträge vor?

Grundsätzlich liegen für die Vermietung schriftliche Verträge vor, auch mit dem Pächter der Gaststätte.

Die Konditionen richten sich nach dem Pachtvertrag (Betriebskosten und Umsatzbeteiligung § 5 und § 7) oder nach der Entgeltordnung (bei Veranstaltungen durch den Pächter).

- **4. Wie wird sichergestellt, dass der Pächter der Gaststätte die Konditionen einhält?** Die Kontrolle der Einhaltung der Konditionen erfolgt durch Personal der Ortsverwaltung Grötzingen im Vieraugenprinzip.
- 5. Welche Gebühren erhebt die Ortsverwaltung, falls der Pächter der Gaststätte den Saal nicht nutzt, z.B. Ausfallentschädigung oder Stornogebühren?
 Im Pachtvertrag ist die "Nichtnutzung" von Räumen nicht geregelt.
 Bei Vorreservierungen ohne Vertragsabschluss fallen keine Gebühren an. Ansonsten analoge Anwendung der Entgeltordnung z.B. bei Veranstaltungen durch den Pächter.
- 6. Wie ist das Procedere bei weiteren Anfragen für Räume der BGS an Wochenenden (Fr, Sa, So) für 2019?

Grundsätzlich gilt: Ortsverwaltung -> Vereine -> Pächter Absprache mit den Vereinen und Entscheidung durch die Ortsverwaltung.